

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Arisdorf

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Arisdorf, gestützt auf § 47, Absatz 1, Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) beschliesst:

Alle in diesem Reglement verwendeten Begriffe beziehen sich immer auf Angehörige beider Geschlechter.

A. Organisation

§ 1

Organisationstyp	Die Einwohnergemeinde Arisdorf hat die ordentliche Gemeindeorganisation.
------------------	--

§ 2

Behördenorganisation	¹Es bestehen folgende Behörden: a) Gemeinderat, bestehend aus 5 Mitgliedern b) Kreisschulrat Arisdorf-Hersberg der Primarschule und des Kindergartens, bestehend aus insgesamt 7 Mitgliedern ¹⁾ c) Sozialhilfebehörde, bestehend aus 5 Mitgliedern ¹⁾ d) Wahlbüro, bestehend aus 5 Mitgliedern ³⁾ e) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 5 Mitgliedern
----------------------	---

²Es bestehen folgende Kommissionen mit behördlichen Befugnissen:

- a) Feuerwehrkommission, Mitgliederzahl gemäss separatem Vertrag ¹⁾
- b) ¹⁾
- c) Zivilschutzkommission, Mitgliederzahl gemäss separatem Vertrag ¹⁾
- d) Regionaler Führungsstab, Mitgliederzahl gemäss separatem Vertrag ¹⁾

³Weiter bestehen folgende Kommissionen:

- a) Hauspflegekommission, bestehend aus 5 Mitgliedern
- b) Friedhofkommission, bestehend aus 5 Mitgliedern

B. Wahl der Behörden

§ 3

Wahlorgane

¹An der Urne werden gewählt:

- a) der Gemeinderat
- b) der Gemeindepräsident
- c) 4 Mitglieder des Kreisschulrates der Primarschule und des Kindergartens ¹⁾
- d) das Mitglied im Schulrat der Kreissekundarschule Liestal ¹⁾
- e) 4 Mitglieder der Sozialhilfebehörde ¹⁾
- f) das Mitglied im Schulrat der Regionalen Musikschule Liestal ¹⁾

²Durch die Gemeindeversammlung werden gewählt:

- a) die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
- b) das Wahlbüro
- c) alle Baukommissionen für gemeindeeigene Bauten

³Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- a) ¹⁾
- b) 1 Mitglied der Zivilschutzkommission, aus seiner Mitte ¹⁾
- c) ¹⁾
- d) die Hauspflegekommission
- e) 1 Mitglied der Friedhofkommission, aus seiner Mitte
- f) ¹⁾
- g) die Vertreter der Gemeinschaftsschiessanlage Rauschenbächlein
- h) ¹⁾
- i) nicht ständige beratende Kommissionen
- j) 1 Mitglied des Kreisschulrates der Primarschule und des Kindergartens, aus seiner Mitte ¹⁾
- k) 1 Mitglied der Sozialhilfebehörde, aus seiner Mitte ¹⁾

⁴ 1)

⁵Der Kreisschulrat Arisdorf-Hersberg der Primarschule und des Kindergartens wählt 1 Mitglied des gemeinsamen Schulrates der Kreisschule zur Speziellen Förderung in der Primarschule aus seiner Mitte. ²⁾

§ 4

Verfahren bei
Urnenwahl

Für alle Urnenwahlen gilt das Mehrheitsverfahren

§ 5

Stille Wahl

Stille Wahl ist möglich bei der Wahl:
des Gemeindepräsidenten

C. Finanzausgaben

§ 6

Sondervorlagen

¹Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.

²Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:

a) neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.--

b) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.-- pro Jahr

§ 7

Finanzkompetenzen
des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlags oder einer Sondervorlage beschliessen:

a) neue Ausgaben:

Fr. 20'000.-- für die Einzelausgabe,

Fr. 100'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag

b) Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken:

Fr. 100'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag

c) Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zu lasten der Gemeinde:

Fr. 100'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag

d) Treuhänderischen Grundstückerwerb jährlich bis

Fr. 800'000.--.

D. Schlussbestimmungen

§ 8

Aufhebung bisheriger Rechts

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde vom 23. Juni 1992 wird aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 1998 in Kraft.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung Arisdorf am 05. Juni 1997.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Die Präsidentin: Der Verwalter:

M. Häring

P. Moor

An der Urnenabstimmung vom 28. September 1997 wurde der vorstehenden Gemeindeordnung zugestimmt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Die Präsidentin: Der Verwalter:

M. Häring

P. Moor

Vom Regierungsrat in seiner Sitzung vom 23. Dezember 1997 mit Beschluss Nr. 3063 genehmigt.

Der Landschreiber

- ¹⁾ Geändert durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Juni 2003; angenommen an der Urnenabstimmung vom 19. Oktober 2003; genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 548 vom 16. März 2004; in Kraft gesetzt per 1. Januar 2004

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident Der Verwalter

Dr. K. Schwerzmann

R. Bertschin

- ²⁾ Geändert durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 31. März 2004; angenommen an der Urnenabstimmung vom 16. Mai 2004; genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1236 vom 8. Juni 2004; in Kraft gesetzt per 1. August 2004

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident Der Verwalter

Dr. K. Schwerzmann

R. Bertschin

- ³⁾ Geändert durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2007; angenommen an der Urnenabstimmung vom 24. Februar 2008; genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 0471 vom 8. April 2008; in Kraft gesetzt per 1. Juli 2008

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident Der Verwalter

Dr. K. Schwerzmann

R. Bertschin